

# Satzung des Bridgeclubs Bamberger Reiter

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Bridgeclub Bamberger Reiter'.  
Im folgenden wird dieser Verein kurz mit 'BCB' bezeichnet.

Der BCB hat seinen Sitz in Bamberg.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der BCB hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Angebot von Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten
- die Veranstaltung von Bridgeturnieren
- die Teilnahme an Bridge-Wettbewerben

Der Kontaktpflege mit anderen Bridgeclubs soll ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.  
Der BCB verfolgt ausschließlich, den Bridgesport zu fördern und zu pflegen.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem BCB zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Ausnahme bilden Kostenerstattungen. Kostenerstattungen werden in einer gesonderten Erstattungsverordnung geregelt.

Eine Änderung dieser Verordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der BCB ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BCB ist Gründungsmitglied des Nordbayerischen Bridgeverbandes.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der genannten Organisation als auch für ihn verbindlich an.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BCB kann jede natürliche Person erwerben.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:

- (1) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des BCB, des Nordbayerischen oder des Deutschen Bridge - Verbandes.
- (2) Wegen einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des BCB des Nordbayerischen oder des Deutschen Bridge - Verbandes.
- (3) Wegen grob unsportlichen, illoyalen oder unkooperativen Verhaltens.

Der Ausschluß aus diesen Gründen kann in der Regel nur ausgesprochen werden, wenn eine Ermahnung des Ehrengerichts vorausgegangen ist. Nur in besonders gravierenden Fällen kann davon abgewichen werden.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden des Ehrengerichts. Das Ausschlußverfahren kann auch durch den Vorstand oder durch eine Mehrheit von Mitgliedern eingeleitet werden.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden. Dies beinhaltet jedoch auch, daß Mitglieder, die sich in erhöhtem Maße für den BCB engagieren und dadurch erhöhte Kosten haben (z.B. indem sie als Repräsentanten des BCB an Ligakämpfen teilnehmen) einen angemessenen Teil dieser Kosten erstattet erhalten.

Eine genaue Regelung dieser Erstattung erfolgt in der Erstattungsverordnung (vgl. §2).

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an den Spielabenden des BCB.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des BCB, des Nordbayerischen und des Deutschen Bridge - Verbandes zu befolgen und sich der Gerichtsbarkeit dieser Vereine zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und müssen bemüht sein, die Organe des BCB bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des BCB, des Nordbayerischen und des Deutschen Bridge - Verbandes schaden könnte.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

## § 8 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Personen, die sich um den BCB oder den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Organe**

Organe des BCB sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Turniergericht
4. Das Ehrengericht

## **§ 10 Die jährliche Mitgliederversammlung**

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Clubräumen oder auf andere Weise mitzuteilen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder des BCB teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des BCB. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Die Wahl der anderen Organe des BCB
2. Die Wahl des Kassenprüfers
3. Die Entlastung der Vorstandschaft
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Genehmigung des Haushaltsplans
6. Die Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Erhebung von Beiträgen und Umlagen
7. Den Erlass von Ordnungen, Regeln und Richtlinien, insbesondere die Festlegung der Kostenverordnung
8. Änderungen der Satzung
9. Die Auflösung des BCB

Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft erstellt. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und kurz zu begründen. Später eingehende Anträge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Über die in Absatz 2, unter 1., 2. und 9. genannten Punkte ist schriftlich und geheim abzustimmen. Über alle anderen Punkte wird durch Handheben abgestimmt. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss auch hierüber geheim abgestimmt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Antrag durch die Mitglieder ist die gewünschte Tagesordnung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kurz zu begründen. Spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages ist die Versammlung abzuhalten.

Einer außerplanmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft müssen 2/3 der Mitglieder zustimmen.

Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BCB.

Er besteht aus dem Vereinsvorsitzenden (im folgenden Präsident genannt) und zwei bis vier Stellvertretern. Einer von diesen wird von den Mitgliedern des Vorstandes zum ständigen Vertreter des Präsidenten gewählt.

Der Präsident leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er vertritt den BCB nach außen.

Jedes weitere Vorstandsmitglied leitet eines oder mehrere der nachfolgenden Ressorts:

- (1) Steuern und Finanzen.
- (2) Verwaltung und Schriftverkehr.
- (3) Unterrichtswesen.
- (4) Sport und Turnierleitung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt. Dort erfolgt dann eine Neuwahl für dieses Ressort.

Der BCB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch seinen ständigen Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Präsident oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### § 13 Das Turniergericht

Das Turniergericht ist das oberste Entscheidungsorgan des BCB in allen sportlichen Angelegenheiten.

Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Streitfällen, die sich aus dem Sportbetrieb des BCB ergeben.

Es nicht zuständig für die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen, für die in der Schieds- und Disziplinarordnung des DBV eine Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Turniergerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder, die dem Vorstand angehören, sind nicht wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Turniergerichts vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt. Dort erfolgt dann eine Neuwahl.

Das Turniergerichtsverfahren wird in der Sportgerichtsordnung des Nordbayerischen Bridge - Verbandes geregelt. Die Verfahrenskosten werden in der Kostenordnung des Nordbayerischen Bridge - Verbandes geregelt.

### § 14 Das Ehrengericht

Das Ehrengericht ist das oberste Entscheidungsorgan des BCB in allen Schieds- und Disziplinarsachen.

Es ist insbesondere zuständig für

- die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im BCB ergeben.
- die Ahndung von Verfehlungen, für die nach der Schieds- und Disziplinarordnung des DBV das Ehrengericht der Vereine zuständig ist.
- die Beantragung von Disziplinarmaßnahmen, für die nach der Schieds- und Disziplinarordnung des DBV das Schieds- und Disziplinargericht des Nordbayerischen oder des Deutschen Bridge - Verbandes zuständig ist.
- die Einleitung des Verfahrens für den Ausschluß von Mitgliedern nach § 5 dieser Satzung.

Das Ehrengericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

- (1) Verwarnung.
- (2) Geldstrafen bis zur Höhe von 1000 €
- (3) Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im BCB auf Zeit oder auf Dauer.
- (4) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des BCB auf Zeit oder auf Dauer.
- (5) Verbot der Nutzung der Einrichtungen des BCB auf Zeit oder auf Dauer.

Der Präsident kann Disziplinarmaßnahmen des Ehrengerichts ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder, die dem Vorstand angehören, sind nicht wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Ehrengerichts vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt. Dort erfolgt dann eine Neuwahl.

Das Schiedsverfahren und das Disziplinarverfahren wird in der Schieds- und Disziplinarordnung des Nordbayerischen Bridge - Verbandes geregelt. Die Verfahrenskosten werden in der Kostenordnung des Nordbayerischen Bridge - Verbandes geregelt.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Finanzverwaltung des BCB ist mindestens einmal im Jahr vom Kassenprüfer zu prüfen.  
Der Kassenprüfer hat insbesondere zu prüfen, ob

- die Buchführung des BCB ordnungsgemäß ist im Sinne der steuerlichen Vorschriften
- die Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten
- die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 verwendet wurden.

Der Kassenprüfer hat dem Präsidenten unverzüglich und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder, die dem Vorstand angehören, sind nicht wählbar.

Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Ersatzkassenprüfer, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt. Dort erfolgt dann eine Neuwahl.

## **§ 16 Änderung der Satzung**

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ändern.

Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, sind vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregistergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 17 Auflösung des BCB**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der Mitglieder die Auflösung des BCB beschließen.

## **§ 18 Steuerliche Vermögensbindung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des BCB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des BCB unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, wer das Vermögen erhalten soll und für welchen gemeinnützigen Zweck es verwendet werden soll.

**§ 18 tritt nur in Kraft, wenn der BCB als gemeinnützig anerkannt wird.**

Diese Satzung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2016 verabschiedet.